

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten ohne Ausnahme für alle von uns getätigten Bestellungen sowie die gesamten gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer. Auftragnehmer können sein: Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die den gesetzlichen Regelungen oder unseren Bedingungen entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Für die vertraglichen Bedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Es gelten keine mündlichen Nebenabsprachen.

2. Vereinbarungen, mündliche oder telefonische Bestellungen oder Änderungen und Zusätze haben nur Gültigkeit, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt insbesondere für Abmachungen mit unseren Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen sowie deren Erklärungen.

3. Bei Rahmenbestellungen behalten wir uns das Recht vor, den abrufbelegten Auftragsumfang zu verringern oder zu erweitern, Änderungen in der Ausführungsart von Maschinen und Anlagen, z. B. aufgrund neuer technischer Erkenntnisse, Zeit und Ort der Lieferung bzw. der Aufstellung zu verlangen, soweit dies für uns von Nutzen ist, ohne dass dem Lieferanten bzw. Hersteller deswegen Schadensersatzansprüche gegen uns zustehen. Für Kostenerhöhungen oder Lieferverzögerungen, die sich daraus notwendigerweise ergeben, kann ein angemessener Ausgleich verhandelt werden.

Wir sind jederzeit berechtigt, eine Änderung, Sistierung oder Annullierung der Bestellung vorzunehmen. Auswirkungen auf Kosten und Termine sind dabei einvernehmlich unter Ausschluss von Schadensersatz und entgangenem Gewinn zu regeln. Vor Änderung der Bestellung sind wir berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Kann eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt werden, berechtigt das uns zur Kündigung. Dem Lieferanten steht ein angemessener Aufwandsersatz gemäß Nachweis zu.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise, die in unserer Bestellung aufgeführt sind, verstehen sich als Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen für uns verbindlich. Preisermäßigungen des Auftragnehmers werden an uns weitergegeben.

2. Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Lieferung und der ordnungsgemäßen Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, wenn nicht anders verhandelt und auf der Bestellung vermerkt ist.

3. Mängelrügen berechtigen uns zur Aussetzung der Rechnungsbegleichung. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, gegenüber dem Lieferanten

entstandene Kosten durch eventuelle Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreien Lieferung bzw. Herstellung von der Rechnung abzusetzen.

4. Wechsel und Schecks können wir als Zahlungsmittel einsetzen.

Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit der Zahlung weiterhin nach dem vereinbarten Liefertermin.

Lieferungen bei denen größere Mengen (Überlieferungen) als vereinbart im Wareneingang festgestellt werden, sind nur zu bezahlen, wenn wir der Mehrlieferung schriftlich zugestimmt haben. Wird eine geringere als die geschuldete Menge geliefert (Unterlieferungen) und von uns akzeptiert, sind wir nur zur Zahlung entsprechend der gelieferten Warenmenge verpflichtet. Wir sind nicht verpflichtet unvollständige Lieferungen anzunehmen. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Bei Annahme unvollständiger Lieferungen besteht kein Zahlungsanspruch und zwar solange bis die Lieferung voll erfüllt ist.

Anzahlungen oder freiwillige Vorauszahlungen erfolgen unter Vorbehalt der ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestellung sowie nach Vorlage einer unbefristeten, bedingungslosen und für uns kostenlosen Bankgarantie. Evtl. Akkreditivkosten und damit verbundene Bankgebühren trägt der Lieferant.

Wir sind berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, wenn uns aus anderen Rechtsgeschäften oder aus sonstigen Gründen Forderungen gegen den Lieferanten zustehen.

IV. Liefertermine, Lieferumfang

1. Der von uns genannte Liefertermin ist, als Ankunftsstermin zu verstehen. Für Anlagen, Maschinen und Bauten gilt der Fertigstellungstermin als Liefertermin. Sie sind mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt verbindlich.

2. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand, die Versandpapiere und alle geforderten Zeugnisse vollständig und fehlerfrei an der Empfangsstelle, wie vom Auftraggeber vorgegeben, eingetroffen sind und/oder die Leistung entsprechend der Vereinbarungskriterien vollständig erbracht ist.

3. Erfolgt die Herstellung und Aufstellung sowie Inbetriebnahme von unbeweglichen Sachen, wie fest einzubauende Maschinen, komplette Maschinen- und Fertigungsanlagen und sonstige Geräte nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt oder hält der Lieferant bei beweglichen Sachen den vereinbarten Liefertermin nicht ein, so verspricht der Lieferant bzw. Hersteller nach Terminüberschreitung von 5 Kalendertagen eine Vertragsstrafe von mindestens 0,2 % der Nettoauftragssumme pro Tag, max. jedoch 10 % der Auftragssumme zu zahlen. Weiterhin haftet der Lieferant bzw. Hersteller für den infolge Terminüberschreitung durch Produktionsengpässe oder Produktionsausfälle, Auftragszurückweisungen und Lohnausfälle bei uns entstehenden, von ihm zu vertretenden Schaden. Wir sind berechtigt bei Terminüberschreitung nach

Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf sofort vom Vertrag zurückzutreten, bzw. behalten uns, bei Ankündigung, die Möglichkeit des Deckungskaufes vor.

Wir sind unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn dem Lieferanten Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Zur Abnahme von Teillieferungen sind wir nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.

Unterlieferungen sind nicht zulässig. Überlieferungen sind nur bis höchstens 5 % zulässig.

V. Versand und Gefahrübergang

1. Die Lieferung hat an die im Auftrag genannte Anschrift zu erfolgen.

2. Der Lieferant bzw. Hersteller trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der ihm aufgegebenen Versandvorschriften. Wenn uns am Tage des Eingangs keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vorliegen, sind wir berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, ohne dass wir dadurch in Annahme- oder Abnahmeverzug geraten. Sollten, durch diese berechtigte Annahmeverweigerung Kosten entstehen, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

3. Der Lieferant bzw. Hersteller trägt bis zur Übergabe an uns bzw. bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung.

4. Alle Leistungen verstehen sich frachtfrei zur angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Wir übernehmen die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten nur dann, wenn dies ausdrücklich von uns erklärt worden ist.

5. Der Lieferant bzw. Hersteller kommt seiner Lieferverpflichtung erst mit der Abnahme der Leistung bei uns nach, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die von unserem jeweiligen Werk ermittelten Werte.

6. Wir sind berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen vom Lieferanten bzw. Hersteller erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

VI. Bau- und Arbeitsaufträge

1. Bei Bauaufträgen gelten zusätzlich der gesondert abgeschlossene Bauvertrag mit Leistungsverzeichnis, technischen Vorschriften und die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile B und C in der jeweils bei Angebotsabgabe neuesten Fassung.

2. Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstige Arbeitsleistungen gilt zusätzlich die Anlage über die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Schraubenwerk Zerbst GmbH, die dem Auftrag gesondert beiliegt.

VII. Patente und Schutzrechte

1. Der Lieferant bzw. Hersteller stellt sicher, dass durch die von ihm gelieferten Gegenstände keine Patent- oder sonstige

gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

2. Der Lieferant bzw. Hersteller schützt uns und stellt uns von jeglicher Verbindlichkeit, Haftung, Verlusten, Schadensersatzforderungen und Verschulden einschließlich Kosten und Auslagen, die sich aus irgendeiner Forderung oder aus Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung von Patenten oder jeglichen anderen gewerblichen Schutzrechten ergeben, frei. Sollten solche Ansprüche an uns gestellt werden, benachrichtigen wir den Lieferanten bzw. Hersteller hierüber unverzüglich schriftlich und erteilen ihm die notwendigen Informationen auf seine Kosten. Der Lieferant übernimmt in erforderlichen Fällen die Kosten unserer Rechtsverteidigung und stellt uns im Innenverhältnis von allen Forderungen Dritter, gleich welcher Art, frei.

VIII. Zeichnungen und Modelle

1. Wenn es der Auftrag erforderlich macht, Zeichnungen, Modelle, Unterlagen und dergleichen zur Verfügung zu stellen oder zu bezahlen, so bleiben, bzw. werden diese unser Eigentum. Der Lieferant bzw. Hersteller haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung bzw. missbräuchliche Benutzung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe. Die überlassenen Gegenstände sind vom Lieferanten zum Neuwert auf Kosten des Lieferanten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Lieferant verwahrt die überlassenen Gegenstände unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an uns. Danach fordert er schriftlich auf, dass wir uns innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

2. Die vorgenannten Gegenstände sind nach Beendigung des Auftrages ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

3. Werden Werkzeuge für Sonderteile erforderlich oder stellt der Lieferant bzw. Hersteller diese Werkzeuge eigens für uns her und werden diese von uns bezahlt, so dürfen diese nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Wir haben Anspruch auf Übergabe in unserem Werk.

IX. Abtretung und Aufrechnung

1. Abtretungen an Dritte, einschließlich im Rahmen von Factoring Verträgen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung durch den Lieferanten bzw. Hersteller vorgenommen werden. Eine Abtretung ohne unsere Zustimmung oder der Fall, dass ein Insolvenzverfahren gegen den Hersteller bzw. Lieferanten eröffnet wurde, erlaubt uns, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Dem Lieferanten bzw. Hersteller ist es nicht erlaubt, gegenüber unseren Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von uns unbestrittene oder gegen uns rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir widersprechen ausdrücklich jedem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bzw. Herstellers, sei es in einfacher, verlängerter oder erweiterter Form.

2. Material, welches wir für die Erfüllung unserer Aufträge zur Verfügung stellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach Entgegennahme durch den Lieferanten bzw. Hersteller als unser Eigentum kenntlich zu machen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material aufzubewahren. Es ist nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung zu verwenden und darf darüber hinaus auf keine andere Weise eingesetzt werden. Wenn unser Material vollständig verarbeitet wurde, so wird uns das Eigentum an der neuen Sache übertragen. Erfolgt Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden die von uns beigestellten Waren mit anderen Waren vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verbindung hatte.

3. Der Lieferant bzw. Hersteller informiert uns umgehend darüber, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörende Ware, wie z. B. durch Pfändungen und jede andere Art einer Einschränkung unseres Eigentums, erfolgen sollten.

4. Der Lieferant bzw. Hersteller ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Waren auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

5. Reklamationen aufgrund von Beschädigungen an dem von uns beigestellten Material sowie über das auf dem Frachtbrief seitens der Bahn oder des Spediteurs für die Frachtberechnung zugrunde gelegten Gewichts der Sendung müssen sofort bei der Übernahme des Materials der Bahn bzw. dem Spediteur gegenüber geltend gemacht werden.

Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

XI. Gewährleistung

1. Der Lieferant bzw. Hersteller von Geräten, Maschinen und Anlagen (Kleinteile und Zukaufteile) leistet Gewähr und sichert zu, dass die gelieferten Gegenstände frei von Schäden in Material und Ausführung sind, der vertraglich vereinbarten Beschreibung sowie den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und dem Gerätesicherheitsgesetz, ferner den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, diese im einwandfreien Zustand geliefert bzw. eingebaut werden, den angegebenen Verbrauch nicht übersteigen und die vereinbarte Leistung erbringen. Beim Import von Geräten und Maschinen trägt bei Einschaltung eines deutschen Händlers dieser, bei Direktkauf der ausländische Lieferant bzw. Hersteller die Verantwortung dafür, dass der Gegenstand den deutschen und Unfallverhütungsvorschriften und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Europäischen Union entspricht. Lieferung und Einbau erfolgen frei von Gebühren, Pfandrechten oder sonstigen Lasten.

2. Wenn die Herstellung und/oder der Einbau der Maschine oder des Gerätes bzw. der vollständigen Anlage nach gesondert vereinbartem Plan bzw. Sonderwunsch erfolgt, leistet der Lieferant bzw.

Hersteller Gewähr dafür, dass die Maschine etc. den von uns vorgesehenen Zweck erfüllt. Der Lieferant bzw. Hersteller haftet für alle Schäden, die uns auf Grund der Mangelhaftigkeit oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft an dem gelieferten Objekt selbst, an Gebäuden und Teilen, etc., in die das Objekt eingebracht bzw. eingebaut ist und an unserem sonstigen Vermögen, etwa durch Lohnausfälle, Auftragsstornierungen etc., entstehen.

3. Der Lieferant bzw. Hersteller leistet dafür Gewähr und sichert zu, dass die gelieferte Ware der vertraglich vereinbarten Güte und Gebrauchsfähigkeit, den einschlägigen DIN-Vorschriften, europäischen Vorschriften sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

4. Erst nachdem die Lieferung bzw. die Maschine etc. in unserem Werk eingegangen bzw. aufgestellt und betriebsbereit übergeben ist beginnt unsere Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge bei beweglichen Sachen und Roh- oder Hilfsstoffen. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Untersuchungs- und Rügefrist wird gegenüber der gesetzlichen Frist um einen Monat verlängert. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten hinsichtlich der geforderten Beseitigung von Mängeln sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

5. Wenn eine Mängelbeseitigung nicht möglich ist, sind wir berechtigt, gleichwertige und mangelfreie Ersatzlieferung oder Minderung bzw. bei Nichtverwertbarkeit Rücknahme der Lieferung zu verlangen.

6. Bei unbeweglichen Sachen, wie fest eingebauten Maschinen und Anlagen, ist eine schriftliche Abnahme unsererseits erforderlich. Erst wenn die Maschine bzw. die Anlage ordnungsgemäß installiert, eingerichtet und betriebsfähig ist, sind wir hierzu verpflichtet.

7. Sämtliche vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der von ihm gemachten Angaben, Abbildungen, Maße, Konstruktionen, Verarbeitung, Material und technischen Eigenschaft der von uns bestellten Lieferung, sind grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Bei einer derartigen Änderung handelt es sich um die Lieferung bzw. Herstellung eines anderen als des bestellten Gegenstandes, die wir nicht als Erfüllung annehmen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung unverzüglich auf Kosten des Lieferanten bzw. Herstellers zur Abholung bereitzustellen bzw. einzulagern. Sollte sich bei der Lieferung von Roh- und Hilfsstoffen eine derartige Falschlieferung erst nach der Weiterverarbeitung herausstellen, haftet der Lieferant bzw. Hersteller für sämtliche, uns dadurch entstandene Schäden.

8. Die Gewährleistung des Lieferanten bzw. Herstellers erstreckt sich auch auf die von dessen Unterlieferanten hergestellten Teile bzw. auf Zulieferungen von Unterlieferanten.

9. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von beweglichen Sachen beträgt 24 Monate, beginnend ab Abnahme in unserem Werk. Sind bei der Lieferung von Sachen Um- oder Einbauten an unseren

Gebäuden erforderlich, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenso wie bei Bauleistungen 5 Jahre ab Abnahme. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Roh- und Hilfsstoffen beträgt 30 Monate, beginnend ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Produktes an uns.

Sachmängelansprüche verjähren in 30 Monaten, der Lieferant steht zur Qualität seines Produkts. Soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gilt die gesetzliche Regelung.

Bei Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist erneut. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungszeit nicht vor Erfüllung der kompletten Lieferung, d.h. nicht vor der Abnahme der letzten Teillieferung.

Wir widersprechen ausdrücklich jeglicher Bestimmung des Lieferanten, die ein formalisiertes Rügeverfahren für Mängel bei der Lieferung vorsieht, insbesondere der Verpflichtung zur Vorlage von der Erstellung chronologischer Eingangsprotokolle zwecks Vorlage bei der Rügeerklärung.

Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese unverzüglich spätestens nach Aufforderung nachzuweisen.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Auftraggeber zu.

XII. Höhere Gewalt u.a.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns unbeschadet unserer sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge haben.

XIII. Anzuwendendes Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht EU-Recht vorrangig ist.

2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.

3. Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das

Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU Richtlinie 2000/52/EG.

4. Der Partner hat uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.

XIV. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zerbst/Anhalt.

XV. Teilunwirksamkeit

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Etwa unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.